

Stro, und by Sonnen uit und heme, dar hie se hie fall laten. Noch dem Hogreven einen Dag und den Bronen einen halben Dag und sunst nit wider, datselve buten dem lenten und bauwebe, dem genen fall men bestellen, Kost Dranck und Foder.

Item, so fall ein jederman sinen Garden tünen seß Vote haben die Erd, geschehe em dan schaden dat over den thuin sprünge offte floege, dat mag hie doet schlaen.

Item, ein jederman fall hebben einen frien Weg van sinem Herde bis an dat Hohe Altar unbespert und unbesloet und unbekümmert.

Item, dar ein den andern Bloet wundebe, Konnte he dat bewiesen, dat he sich siner Lives entweret hebbe, de en fall der Bröcke nit gelben.

Item, ein Hogreve, so als men dat Gerichte hält, fall he den Verklagten dem Slegger vor hovet bestellen, dat dat recht dair dan over kennen müge als recht ist.

Item, ein jederman, die op dat sine nit Kommen kan, so dat hie over siner Nabers Lant misten und düngen moet, fall hie alsdan sinen Naber bitten, dair over he faren wirt, und alsdan in einem trane mit dem Düngelwagen blieven, und wann he gedahn hefft, fall he denselvigen Weg wedder tho seyen met derselvigen Saat als darob geseyet is, sonder Bröcke.

Dür is dat derde Berait als vorgeschreven.

Beilage 10 b.

Bochumsches Land- oder Stoppelrecht.

1. Item ein reisender Mann der über Feld kömpt reiten, der magh so viel Garben auffnehmen als er in einem vollen Rennen, mit seinen Klauen auffnehmen kann und anderster nicht.

2. Item wer einen Diensthotten gemietet hatt und ihme Miethegeld gegeben und käme dann nicht sondern zöge zu einem andern, soll der Diensthotte meinem genebigen Herren die höchste Brüchte schuldig auch dem Slegern einen andern zu liebern pflichtig seyn, und der ihn dan darnach gemietet hatt, soll ihn auch nicht behalten alles bei Straff der Brüchten.

3. Item da einer dem andern einen eichenstamm blößed und datselbige geklagt wirdt, so manchen Stamm so maniche fünf Mark dem Herren und dem Kläger dabei befriedigen.

4. Item, der eine Baumagdt bedarf, der soll ihr geben zwei Heyenmauen und ein Natell, mit welcher sie die Disteln uthgrabet: Item dazu so viel daß es gerne thuet.

5. Item, da Nachbarn bei einander wohnen in einer Bauerschaft, die ihre gemeine Bauerweide umbzogen so ihm nicht verwilliget wäre. Item so jemandt von ihnen ausblieb, dadurch die Nachbarn ohne

Willen der Amptleuthen des Ungehorsams halber seinen Hoff plunderten und dominirten, sollen sie davor die Brüchte bezahlen.

6. Item, ein Hausmann der auf seinem Plaugh Gewin sehet, wan er seinem Herschop die Pfächte bezahlet hatt, soll er seines Herschops schulden halber keine Noth leiden: Es wären dan die Pfächte vorhin auszugeben verbotten und doch nichts bestoweniger ausgegeben ohne Urlaub des Richters, der ist dan unserm gnedigen Herrn Brücht-fälligh worden.

7. Item, da einer Zehndland hatt, der soll das Korn aufthielen und wan er mit dem Wagen kömpt und der Zehende nicht abgenommen wäre, soll er hinter auff das Harchstell gehen stehen und ruffen dreymal: Zehender hohle den Zehenden und alsdan sein Korn wegfahren und den Zehenden liggen lassen.

8. Item, niemand soll den Zehende abnehmen dan ein geschworne Zehender, bey straff der höchsten Brüchten.

9. Item so jemandt auf meines gnedigen Herrn Befehl gefangen oder auff Se. Fürstl. Gnaden und Herrn Amptleuthe, daß dem gefangenen ohrecht geschehen, sprächen thäte, den soll man an Leib und Gutt straffen, alles auff Gnade des Herrn.

10. Item so jemandt käme gefahren und einige Beesen von der Hand toedt führete, fall er darumb nicht leiden. So er aber zu der Hand fahrete ist er schuldig zu bezahlen.

11. Item, wer den ander Blueth wundet und kan erweisen daß er Leibesnoth gewehret hatt, soll der gewundete die Brüchte geben.

12. Item, ein Düllschlag, blundt und blau, dem Richter 12 schl.

13. Item, der da Gewalt klaget und kann sie nicht beweisen, der soll die Gewalt selbst bezahlen.

14. Item, wer einen Boerstein mit Trebelmuth auswirfft der hatt verbrüchtet Leib und Gutt des Herren: Wenn er aber mit Unglück als mit Bauen oder Graben ihn auswürffe, der soll alsden Wapen ruffen, daß ihme die Nachparrn zu Hülf kommen und helfen ihn wider zu rechte, da er gestanden hatt, sehen.

15. Item, da einer einem andern einen Weg legte, der hat verbrüchtet Leib und Gutt in Gnade des Herrn, wen man es beweisen kan.

16. Item, welche in der Landfesten eine Stock eines Dauemen dick häuet; so manichen Stock so manliche fünf Mark.

17. Item, welcher den Kloekenschlag ohne urlaub nicht folget, der hatt verbrüchtet Leib und Gutt in Gnade des Herren.

18. Item, der einem geschwornen Frohnen pfandsweigerung thuet das ist die höchste Brüchte die er bezahlen soll.

19. Item, ein geschworne Frohne soll so frey seyn, daß er soll tragen einen weißen Stock und thuen Gebott und Verbott heischen Geld und Pfande, soll man ihme folgen lassen, bey straff der höchsten Brüchten.

20. Item, so ein geschworne Frohne einem sein Gut zuschläge und da über Tisch säße, der soll sein Messer nicht in die Scheide stecken, er habe dan sein Gueth erst entfatt, bei Straff der höchsten Brüchten.

21. Item, da ein Bube sich im Gelaghe verwendet oder zänckisch machte, welchen man dan in heiler Hauth unterweisen thäte, daß er darahn gedächte, davon soll man dan keine Brüchte geben.

22. Item, der mit bösem Frevelmuth zum Richter im Gerichte spräche der hatt verbrüchtet 12 Schl.

23. Item, der auch ohne Urlaub des Richters im Gericht sprechen thäte, der hat verbrüchtet meines gnedigen Herrn Richtern 4 schl.

24. Item, welcher Bauer oder Köster am Stoppelgerichte selbst nicht kömpt der hatt in Gnade der Herren verbrüchtet 4 schl.

25. Item, eine Königsstrafe soll so weith seyn, daß zwei Fuehder Heues beneben einander herfahren können und darbei auch die Leuthe an beiden seithen können anhalten.

26. Item, ein Noethweg soll so weith seyn, so da ein todter Leichnam auff einem Wagen oder Karren käme gefahren und deme eine Brauth oder eine andere Frau mit einer Heuken begegnen thäte, daß die unbefleckt dabey herkommen könne und so jemand denselbigen Wegh mit Bauen, Thünen, Graven benauethe, so manliche Boer, Stecke oder Stacken, so manliche fünff Marck.

27. Item, wer einem sein Land affbauet mit Willen oder Frevelmuth, so manliche Boer oder Schüppe, so manliche fünff Marck.

28. Item, da einer ungewöhnlich oder mit Frevel dem andern alzunah thünete, der hat so manlichen Stacken, so manliche fünff Marck verbrüchtet.

29. Item, welcher ins Feld eine Erbhecke umb sein Land machen will, der soll seinem Nachbarn viertenthalben Fues, daß er sein Land mit der Pfluegh Bekommen kan, entweichen.

30. Item, wer in dem Felde sein Landt ahn einen Kamp umbthünen will, der soll seinem Nachbarn drittenhalben Fues weichen.

31. Item, wer sein Land düngen will, und hat dazu keinen Dückwegh, der soll klommen auß sein ächterste Haus oder Bergtritt und suchen den nähsten Wegh den minsten Schaden und belegen den Wegh mit Garben.

32. Item, welcher ein Schulden Gutt hatt, dem da einen Steuer oder Beehr gehöhret zu halten, der dan ins Korn ginge, den soll man nicht schlagen, noch werffen, sondern jagen sie über die Boer und lassen sie gehen.

33. Item, wer aber solche Beeffe hielte und ihme die nicht gebührete zu halten und dan die einem andern im Korn Schaden thäten, soll man alsdann dem Aptmann zubringen vor verstrichen Gutt.

34. Item, wer auch verstrichen oder verslogen Guth heimlich an sich hielte, es wäre auch was es wäre, der hatt die höchste Brüchte verbrüchtet.

35. Item, so eine schneweiße Sauhe mit neun schweweißen Kobben ohn einige Flecken ins Korn gehen thäte, die soll man nicht werffen oder schlagen sondern sie über die Boer jagen und lassen sie gehen.

36. Item, da fruchtbahre Bäume über eines andern Grundt hangen, die Früchte, so auf dem Grunde fallen, sollen sie gleich theilen.

37. Item, da Zelgen über den Wegh hangen und am Fahren hinderten, so mag der, dem sie hindern auf einen geledderten Waghen klimmen und nehmen eine Aerte mit einem Hiltze so eiff Hand breit langh und hauen sie so hoch als er damit reichen kan ab und was in die Leddern fällt magh er mit nach Hans nehmen.

38. Item, so einer dem andern wundet, so manliche Wunde so manliche fünf Marck.

39. Item einer soll seinen Garten von sechs Fues hoch umbzäunen und springen die Bester alsdan darüber magh er dieselbe schlagen ohne Brüchte.

40. Item, da Nachbarn bei einander wohnen soll einer dem andern zu halben Wegh helfen.

41. Item, da Wiesen bei einander liegen da eine Flauth durchschiesset auf ihrer beider Erb springende, sollen sie dieselbe gleich gebrauchen zu flöten in ihrer beider Wiesen.

42. Item, da einem durch jemandes Haab im Korne Schaden geschähe, soll er das Haabe schütten und lassen den Schaden mit beiderseits Nachbarn verdiveren oder vertragen und soll der dem das Haabe gehöret ein Pfandt von dregen Hellingen geben und nehmen sein Haab wider und der das Pfandt hatt soll dasselbige am nächsten Gericht bringen und es verkauffen so hoch und theuer als der Schade wehrth ist.

43. Item, enthält er ihme das Haab noch darneben verbrüchtet er fünf Marck.

44. Item da Hühner im Korn Schaden thun, soll man mit barveden Füßen auff zwey scharffe Zahnstaken klimmen und werffen zwischen den Beinen her, So weith haben die Hühner Recht und nicht weither.

45. Item, Gänse haben kein Recht, dann so sie mit dem Hals zwischen zwei Planken herkönnen reichen; gingen sie weither soll man sie mit Halsen auff dem Stück an den Drth hangen, ist der Drth zu kurz soll er einen weissen Stock splietten und hangen sie mit den Halsen darzwischen, und wan dan jemandt käme und scheltete meines gnedigen Herren Gericht, der hat die höchste Brüchte verbrüchtet.

46. Item, käme jemandt mitt einem Düngwagen mit fünf Pferden gefahren und welchem ein trunken Mann begegnen thäte soll er

stille halten und lassen denselben bei sich hergehen und geben ihm gute Worte und fahren alsdan seine Straßen.

47. Item, ein Fuhrmann der über Wegh kömpt gefahren, der magh drey Garben gegen dem Stück foedern und die Orthe in dem Wegh lieggen lassen. Wenn er die Orthe auff das Stück wurffe, oder die Garben auf sein Boer soll er umb die Brüchte und Schaden angehalten werden.

48. Item, ein Dieb der einem Manne sein Herstells Nagel abstiehet und er ihn darüber bekäme, so soll er über das Herstell mit seinem Leibe gehen liegen und stecken seinen eilfften Daumen vor das Stell bis so lange er bei einem Schmidt kömpt und stellet einen andern Nagel davor ohne des Fuhrmanns Schaden.

49. Item ein Dieb der Garben stiehlt und ihn darüber kriegt, soll ihn von dem Stück gehen lassen und schlagen ihn drey mal mit einem Klüppel vor die Scheenen und ruffen wapen, daß ihn die Nachbarn zu Hülff kummen und bringen den an den Amptmann.

50. Item, ein Dieb der einem die Lünse vor den Wagen herstiehet, dar man ihn over kriegt, soll er seinen eilfften Daumen vor das Rath stecken, bis so lange er bei einem Schmidt kömpt und stellet einen andern davor außer des Fuhrmanns Schaden.

51. Item, der meines gnedigen Herren Gerichte schändete oder einige Instrumente abnehme, der hat verbrüchtet Leib und Gut in allen Gnaden meines gnedigen Herren.

52. Item, ein Mann der ein echtes Weib hatt und ihr an ihren freunlichen Rechten nicht genug helfen kan, der soll sie seinem Nachbahren bringen und könte derselbe ihr dan nicht genug helfen, soll er sie sachte und sanfft auffnehmen und thuen ihr nicht wehe und tragen sie über neun Erbthüne und setzen sie sanft nieder und thun ihr nicht wehe und halten sie daselbst fünff Uhren langh und ruffen Wapen, daß ihm die Leute zu Hülffe kummen und kan man ihr denn noch nichts helfen, so soll er sie sachte und sanfft auffnehmen und neu kleidt und Beuthel mit Behrgeldt und senden sie auff ein Jahrmarkt und kan man ihr alsdenn noch nicht genug helfen, so helffe ihr thausend Düffel.

53. Item die höchste Brüchte ist 13 Marck.

54. Item, wer für den Frohnen leugnete eine Schuld und darnach mit Rechte oder anders muß bekennen, oder überwiesen wird, hat dem Gerichte ein Marck verbrüchtet.

55. Item welcher gelobet dem Frohnen Pfande an das Gericht zu bringen und sie nicht bringet, brüchtet dem Gerichte ein Marck und soll der Richter dem Klägern vor seine beklagte Schuldt alsofort ohne verzügliche Pfande geben.

56. Item, so jemandt einige ungepürliche oder ungewöhnliche Zuschläge oder Bezäunung thäte so manliche Stacken oder Planken, manliche fünff Marck dem Herren.

Beilage 11.

Churfürstliches Dekret vom 3. Juli 1670 wegen der Freigüter.

Friedrich Wilhelm, Churfürst, zc. Thuen kund und fügen unsern Amtleuten, Hogreven, Richtern, Bürgermeistern, Scheffen und Rath, und sonsten unsern gemeinen Dienern und Unterthanen Amts Altena, und darunter fortirenden Gerichtern hiermit zu wissen.

Nachdem wir zu mehrmahlen und absonderlichen in den Jahren 1607 den 11 April, 1610 den 12 März, 1624 den 13 März. Unseren Hogräfen und Richtern des Amts Altena über unsere Freygüthere zu sigen, zu Cognosciren, Contracten, Transporten, Verträge und andere Handlungen, zu bestättigen, zu versiegelen, und sonsten zu verfahren, durch Pönal-Rescripta auch offene Placata bei Vermeidung einer Straff von 20 bis zu 5 Goldgulden, ja Unserer Unnade auch Cassation und Verlust ihrer Diensten alles Ernstes verbothen und inhibiret, unsern Hoch- und Freigrafen des Amts Altena, Simeon von Diest, auch im Dato den 7 August 1666 obgedachten Hografen und Richtern keine Cognition oder Subicatur, weniger Versiegel- Veräußer- und Verspitterung, über unsere Freygüter zu gestatten, sondern dieselbe alsofort abzuschaffen, und wie obgemeldt zu inhibiren gnädigst befohlen, auch darauf weiter Instruction ertheilet, und dann wir alsolchen unseren besfals ergangenen gnädigsten Rescripten und Placaten, samt der darauf dem Freygrafen ertheilter Instruction, allerdings nachgelebet wissen wollen, immittelst aber vernehmen, ob solte vorgebachten unsern Gnädigsten Verordnungen, in vielen wegen zum Nachtheil und Verdunkelung unserer Freygüter und Appertinentien zuwider gehandelt werden, daß wir deme also zusehen und es ungehindert hingehen zu lassen, gar nicht gemeinet seyn; Und wollen dahero alle und jede obgemeldte, unsern Verordnungen und ausgelassenen Edicten zuwider vorgenommene Versiegel- Veräußer- und Verspitterungen unserer Freygüthere, hiemit cassiret und aufgehoben haben, immassen wir dieselbe hiemit cassiren und aufheben, dieser gestalt, daß solches alles und zwarn auf deren Beamten alleinige Kosten, welche die Versiegel- Veräußer- und Verspitterung zugestanden oder versüget haben, wieder redressiret, in vorigen Stand hergestellt, und was zu versiegelen und sonsten zu thun ist, durch unsern zeitlichen Freygrafen verrichtet werde, und uns die fernere Andung hiemit reserviren. Unseren Amtleuten, Hogräfen, Richtern, Scheffen, Notarien und anderen Gerichts- Personen, hiemit nochmahlen